



GEMEINDE EISELFING
Landkreis Rosenheim

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Bio Energiepark Aham“
2. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Eiselfing.

Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluss vom 13.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Bio Energiepark Aham“ 2. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Bio Energiepark Aham“ 2. Änderung und Erweiterung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik: Unser Eiselfing/Bauen/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://www.eiselfing.de/unser-eiselfing/bauen/bauleitplanung> und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> > Eiselfing > Bauleitplanungsseite und im Gemeindeamt Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.eiselfing.de/nachrichten/kategorie-1> veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang an der Amtstafel beim
Gemeindeamt

am 20. März 2026

abgenommen am
Unterschrift, Dienstbezeichnung



Eiselfing, 20. März 2026

Gemeinde Eiselfing

Georg Reinthaler
Erster Bürgermeister